

**Satzung der Stadt Kremmen über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen
- Feuerwehrentschädigungssatzung- FFWEntschS**



Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und des § 27 Abs. (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung ihrer Sitzung am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Zahlung von Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes ihrer privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, sofern ihnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine anderweitigen Entschädigungen gewährt werden.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 Abs. (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR für Ausbildungsveranstaltungen. Der turnusmäßige Abstand der Ausbildungen ist in allen Feuerwehreinheiten der Stadt Kremmen auf 1-mal monatlich festgesetzt.

- (2) Die folgenden Funktionsträger in den örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten, unabhängig vom zeitlichen Aufwand, zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

1. Stadtwehrführer	monatlich	150,00 EUR
2. stellv. Stadtwehrführer	monatlich	125,00 EUR
3. Stadtjugendwart	monatlich	125,00 EUR
4. stellv. Stadtjugendwart	monatlich	50,00 EUR
5. Atemschutzgerätewart	monatlich	50,00 EUR
6. stellv. Atemschutzgerätewart	monatlich	30,00 EUR
7. Ortswehrführer	monatlich	75,00 EUR
8. stellv. Ortswehrführer	monatlich	40,00 EUR
9. Ortswehr Jugendwarte	monatlich	30,00 EUR
10. stellv. Ortswehr Jugendwarte	monatlich	10,00 EUR
11. Ortswehr Gerätewarte	monatlich	30,00 EUR
12. stellv. Ortswehr Gerätewarte	monatlich	20,00 EUR
13. Zugführer	monatlich	30,00 EUR
14. Gruppenführer	monatlich	20,00 EUR
15. Betreuer Kinderfeuerwehr	monatlich	30,00 EUR
16. stellv. Betreuer Kinderfeuerwehr	monatlich	10,00 EUR
17. Funkgerätewarte	monatlich	20,00 EUR

- (3) Mit der gezahlten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postkosten) abgegolten.
- (4) Bei Nichtausübung der Funktion bzw. bei teilweiser Ausübung der Funktion, kann die Aufwandsentschädigung, ohne triftigen Grund, gekürzt oder nicht gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtwehrführer bzw. dessen Stellvertreter.
- (5) Der verantwortliche Ausbilder eines Dienstunterrichtes erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsveranstaltung.

§ 4 Einsätze und vorbeugender Brandschutz

- (1) Für den Ersatz von Verdienstaussfall wird gem. § 27 Abs. (2) BbgBKG i. V. m. § 49 Abs. (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den

pauschalieren Ersatz des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausfallverordnung – VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. II/14, [Nr.67]) ein Höchstbetrag in Höhe von 35,00 EUR / angefangene Stunde festgelegt.

- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR für jeden Einsatz, an dem sie teilnehmen. Für die Bereitstellung eines aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Wache, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 EUR für jeden Einsatz ausgezahlt.
- (3) Einsatzkräfte bei Großschadenslagen, Katastrophenschutzsätzen **und Einsätzen der Brandschutzeinheit** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR je 24 Stunden Einsatzdauer.
- (4) Feuerwehrangehörige, die als Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen bzw. in Gewerbebetrieben eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von dem zu diesem Zeitpunkt gültigem gesetzlichem Mindestlohn pro Stunde.
- (5) **Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, werden durch den Träger des Brandschutzes veranlasst, genehmigt und auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschulen) erstattet werden. Diesbezügliche Dienstanweisungen des Bürgermeisters sind zu beachten.**

§ 5 Aufwandsentschädigung für Vertretungspersonen

Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als acht Wochen wahr, wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 3 Abs. (2) gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 6 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 5 und 6 Ziffer 1 – 3 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08, [Nr.17], S.241) entsprechend der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen gewährt.
- (2) Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (2) und § 5 wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden aus der Dienststellung anteilig für volle Monate gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Soweit durch einen Kameraden, zwei der in § 2 Abs. (2) Ziffern 1– 17 ausgeführten

Funktionen ausgeübt werden, wird jeweils nur die Aufwandsentschädigung gewählt, die die höhere Summe beinhaltet.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 Ziffer 4 und 5 der TVFF aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

§ 7 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

- (1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen, die auf Grund der langjährigen aktiven Zugehörigkeit für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, wird zusätzlich folgende Prämie in Höhe von:

eine Zugehörigkeit von	10 Jahren	50,00 EUR
eine Zugehörigkeit von	20 Jahren	100,00 EUR
eine Zugehörigkeit von	30 Jahren	150,00 EUR
eine Zugehörigkeit von	40 Jahren	200,00 EUR
eine Zugehörigkeit jedes weitere	Jahrzehnt	200,00 EUR

gezahlt. Unabhängig ob Zahlungen gemäß dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für „Treue Dienste“ und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG) vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 9]) o. ä. Förderrichtlinien gewährt werden.

- (2) Anlässlich von folgenden persönlichen Jubiläen und Anlässen: Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit und Gnadenhochzeit, dem 50., 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag, und der Geburt eines Kindes erhalten die Feuerwehrangehörigen 50,00 EUR in Form eines Präsentes. Die Ehrungen werden durch den Stadtwehrrführer oder seinem Stellvertreter vorgenommen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.
- (3) Bei Tod eines Feuerwehrangehörigen werden für die Beileidsbekundungen, wie Zeitungsannoncen, Trauergestecken u. ä. ein Betrag von bis zu 200,00 EUR zur Verfügung gestellt.
- (4) Scheidet ein Kamerad aus der Funktion des Stadtwehrrführers, des Ortswehrrführers oder deren Stellvertretern aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert von bis zu 150,00 EUR durch den Bürgermeister oder den Stadtwehrrführer überreicht.
- (5) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des Bürgermeisters oder des Stadtwehrrführers einzelnen Feuerwehrangehörigen eine Prämie in Höhe von 30,00 EUR gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.

§ 8 Einsatzverpflegung in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden, bei der Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gefahren kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken anfordern. Bei Extrembedingungen kann die Einsatzdauer auch unter vier Stunden liegen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtwehrführer bzw. im Vertretungsfall dem Einsatzleiter vor Ort.
- (2) Der Tagessatz beträgt 7,50 EUR, für extrem hohe Belastung 10,00 EUR pro Tag und Kamerad. Eine Barauszahlung an die Kameraden erfolgt nicht.

§ 9 Datenschutz

Das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dieser Satzung notwendig. Sobald sie für die Festsetzung der Erstattungsbeträge nicht mehr erforderlich sind, werden diese Daten gelöscht. Rechtsgrundlage ist die Datenschutzgrundverordnung in Ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kremmen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 06.12.2012 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kremmen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kremmen - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 14.09.2017 außer Kraft.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister

